



Vergaberichtlinien der Fachkommissionen

(basierend auf dem Förderreglement vom 1. April 2019)

«Package-Gedanke»	Drehvorlage und gesamtes Produktionsdossier bilden eine Einheit. Zur Kohärenz gehören die Übereinstimmung von Kalkulation des Budgets, Optionen, Verträgen und Deal-Memos sowie die Übereinstimmung von Treatment, Personenbeschreibung, Drehbuch, Anmerkungen von Autor und Produktion sowie Beurteilung des Potentials. Projektspezifische Abweichungen von den Vergaberichtlinien sollten im Antragsdossier überzeugend begründet werden.
Antrag	Grundsätzlich hat ein Antrag beim Eingabetermin vollständig zu sein, d.h. alle gemäss Reglement notwendigen Unterlagen müssen enthalten sein. Liegen relevante Verträge und Deal-Memos nicht vor, so gilt der Antrag als unvollständig und wird von der Geschäftsstelle formell zurückgewiesen. Finanzierungszusagen und weitere wesentliche Updates zur Projektbeurteilung (z.B. LOI oder Zusagen von Schauspielern und Crew-Mitgliedern) können bis einen Tag vor der Sitzung nachgereicht werden. Auf Konzeptänderungen, Austausch von Drehbüchern u.ä. wird nicht eingegangen. Den Antragstellern steht es jedoch frei, den Antrag bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin oder unmittelbar nach Kenntnis neuer Fakten (z.B. ablehnender Entscheid durch das BAK) zurückzuziehen. Anträge sind nur gültig mit rechtsverbindlicher Unterschrift, d.h. Zeichnungsberechtigung gemäss Handelsregistereintrag.
Antragsvoraussetzung, formelle	Durch die Geschäftsstelle werden die formellen Voraussetzungen eines Antrags geprüft. Die Zulassung eines Antrags begründet jedoch keinen Förderanspruch. Die Fachkommissionen sind in der Beurteilung eines Projekts vollkommen frei und entscheiden abschliessend.
Auswertungsbeitrag, automatisch	Ein Gesuch um einen automatischen Auswertungsbeitrag muss spätestens einen Monat nach dem auf ProCinema publizierten Startdatum auf der Geschäftsstelle eintreffen. Auswertungsbeiträge sind ausdrücklich projektgebunden und keine Betriebsbeiträge an die Verleihfirma. Sie müssen daher zu 100% an die Vorkostenfinanzierung des Projekts angerechnet werden. Rückbehalte für allgemeine Betriebskosten u.ä. sind nicht zulässig.
Auszahlung	Ratenzahlungen (Förderbeiträge) werden in der Regel innert 14 Tagen nach Rechnungstellung ausbezahlt, sofern eine Vereinbarung bzw. ein Darlehensvertrag besteht und die notwendigen Nachweise vorliegen. Die Auszahlungskriterien (Staffelung der Raten, Begünstigte etc.) sowie die Rechte und Pflichten werden im Darlehensvertrag festgelegt.
Bemessung der Beitragshöhe	Die Festlegung der Beitragshöhe liegt im Ermessen der Fachkommission. Die Begründung des Antrags durch die Produktion ist nur ein Kriterium. Weitere Elemente sind Budgeteinschätzung, Finanzierungsstruktur (u.a. Höhe der Eigeninvestitionen), Risikoverteilung sowie der Vergleich mit ähnlichen Projekten. Dabei sind die bisherige Praxis sowie die Antrags- und Budgetlage bei der Filmstiftung zu beachten.
Beurteilung des Potenzials	Produktion und Regie sollen gemeinsam und kohärent zum Vorhaben die Positionierung des Projekts in künstlerisch-kultureller (Festivalpotenzial) und kommerzieller Hinsicht vornehmen. Aus diesem Positionspapier (max. eine A4-Seite) sollte hervorgehen, was das Projekt aussergewöhnlich oder einzigartig macht (Herausstellungsmerkmal), mit welchen Massnahmen dies umgesetzt werden soll (z.B. Drehvorlage, Cast, Musik, Gestaltung etc.) und wie das beschriebene Zielpublikum erreicht werden kann.



- Budget** Das Budget dient der Kommission primär zur Plausibilisierung des Projekts. Budgetpositionen, die aussergewöhnlich hoch ausfallen oder zu einem unüblichen Zeitpunkt geltend gemacht werden, sollten begründet und belegt werden (Offerte, Vertrag etc.). Fehlende Informationen können zu einer Beitragskürzung durch die Kommission führen. Im Budget für Projektentwicklung dürfen nur Kosten geltend gemacht werden, die tatsächlich in der Entwicklungsphase anfallen. Rückstellungen aus Honoraren oder HU werden nur bis max. 50% der entsprechenden Budgetposition anerkannt. Rückstellungen von Crew und Cast müssen in einem Beteiligungsvertrag geregelt werden.
- Dokumente/Verträge** Die notwendigen Verträge, Deal-Memos und Dokumente müssen bei Eingabe vorliegen. Für die Beurteilung wesentliche Passagen (Partner, Konditionen, Honorare, Rechte etc.) dürfen nicht eingeschwärzt sein. Handelt es sich um besonders sensitive Daten, können nach Absprache mit der Geschäftsstelle solche Verträge nur der Geschäftsstelle vorgelegt werden. Wird bei Crew oder Cast mit bekannten Namen argumentiert, muss von den entsprechenden Personen mindestens ein verbindlicher LOI (Letter of Intent) vorliegen. Dies gilt auch für minoritäre Koproduktionen.
- Dossier** Das Antragsdossier sollte alle Informationen enthalten, die für einen Entscheid notwendig sind. Dazu gehören insbesondere auch Verträge, Deal-Memos oder Referenzen (Probeaufnahmen, frühere Werke u.ä.). Die Aufzählung im Förderreglement ist keine abschliessende Liste, sondern formuliert die Mindestanforderungen. Beurteilt wird die Kohärenz zwischen Projektabsicht, Drehvorlage und Produktionsdossier.
- Eigenmittel** Die eingesetzten Eigenmittel der antragstellenden Produktion müssen mind. 5 Prozent des Schweizer Anteils an der Finanzierung ausmachen. Dabei werden Reinvestitionen von Fördergutschriften des Antragstellers (Referenzmittel) den «Eigenmitteln» angerechnet. Nicht anrechenbar sind Vorverkäufe, Lizenzrechte u.ä. Rückstellungen aus Produzentenhonorar oder HU werden nur bis max. 50% der entsprechenden Budgetposition anerkannt.
- Eingabetermin** Für die fristgerechte Eingabe muss der vollständige Antrag auf der Onlineplattform bis um 23:59 Uhr MEZ eingereicht worden sein. Die Postzustellung der Antragsunterlagen (rechtsgültig unterzeichnetes Antragsformular, Budget und Finanzierungsplan) kann bis zwei Tage später (Poststempel) erfolgen.
- Entwicklungsbeitrag** In der Projektentwicklung gibt es drei Entwicklungsstufen, die auch miteinander kombiniert werden können. Das Entwicklungsziel der jeweiligen Eingabe sollte aus dem Antrag hervorgehen und sich im Budget widerspiegeln. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben aus der Projektentwicklung sind im Hauptbudget Produktion erneut aufzuführen. In diesem Sinne ist der Entwicklungsbeitrag ein «Vorschuss» auf künftige Produktion. Zürich-Effekt, Finanzierungsverhältnis BAK-Filmstiftung etc. sind erst im Hauptbudget Produktion auszuweisen.
- Koproduktionen, ausländische** Bei Koproduktionen muss das Dossier einen Koproduktionsvertrag mit allen Beteiligten oder ein von allen Produktionspartnern unterzeichnetes Deal-Memo enthalten. Bei minoritärer Schweizer Beteiligung, müssen bis zum Sitzungstermin der Fachkommission mindestens 50% der Finanzierung des ausländischen Hauptpartners belegt sein, damit auf den Antrag eingetreten wird. Die Finanzierungsnachweise des majoritären Partners müssen bis einen Tag vor dem Termin der Fachkommission schriftlich vorliegen (Fax oder Scan des Dokuments ist hinreichend, SMS genügt nicht).



	<p>Bei minoritären Koproduktionen kommt dem Bezug zum Kanton Zürich in künstlerischer, technischer oder organisatorischer Hinsicht in der Beurteilung ein substantielles Gewicht zu. Die koproduzierenden Gesellschaften müssen rechtlich und organisatorisch voneinander unabhängig sein.</p>
Koproduktionsvertrag, Anforderungen	<p>Die Anerkennung des Koproduktionsvertrages durch die Filmstiftung ist Voraussetzung für den Abschluss der Auszahlungsvereinbarung. Der Koproduktionsvertrag muss europäischem Standard und den Abkommen entsprechen. Insbesondere fallen darunter eine faire Aufteilung der Rechte und Pflichten (welche in etwa im Verhältnis zu den Finanzierungsanteilen stehen müssen). Bei majoritär aus der Schweiz finanzierten Projekten muss die Federführung beim hiesigen Produzenten liegen und im Vertrag muss Schweizer Recht zur Anwendung kommen (Gerichtsstand). Es empfiehlt sich, bei komplexeren Vertragsverhältnissen bereits bei der Formulierung des Deal-Memos oder zumindest vor Finalisierung des Vertrags Rücksprache mit der Geschäftsstelle zu halten.</p>
Postproduktion	<p>Es gibt keine gesonderte Förderung der Postproduktion.</p>
Productplacement	<p>Es bestehen keine Einschränkungen bezüglich Productplacement. Es sind jedoch alle Massnahmen im Dossier zu deklarieren, um eine Gesamtbeurteilung des Projekts zu ermöglichen («Package»).</p>
Rechtsmittel	<p>Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Der Entscheid einer Fachkommission ist abschliessend und es gibt keine Rekursmöglichkeit. Bei offensichtlicher formeller Ungleichbehandlung besteht hingegen die Möglichkeit einer «Willkürbeschwerde» an den Stiftungsrat.</p>
Regionaleffekt	<p>Mindestens 150% der Produktionsförderung müssen in der Regel nachweislich im Kanton Zürich reinvestiert werden. Zur Ermittlung dieses Betrages sind die entsprechenden Budgetpositionen im Antrag auszuweisen, zuzüglich anteilmässiger Budgetreserve (max. 5% des Zwischentotals). Bei den Honoraren und Löhnen sind die Bruttosummen (inkl. Beiträge an Sozialversicherungen) an den Regionaleffekt anrechenbar. Nicht anrechenbar sind hingegen weitere «Administrativkosten» wie Versicherungsbeiträge, Mehrwertsteuervorabzüge u.ä. Bei im Kanton Zürich domizilierten Produktionsfirmen wird die HU-Pauschale vollständig an den Zürich-Effekt angerechnet, bei auswärtigen Firmen stellt die HU-Pauschale keinen Effekt dar. Die Fachkommissionen können Projekten mit höherem Anteil oder substantiell gewichtigerem Regionaleffekt den Vorzug zu geben.</p>
Übertragbarkeit	<p>Förderzusagen beziehen sich immer auf das konkrete Projekt und sind an die Antragsteller gebunden. Ein Übertrag des Projekts auf andere Träger ist nur möglich, sofern die formellen Voraussetzungen auch in der neuen Konstellation gegeben sind, das Projekt keine wesentlichen Änderungen erfahren hat und alle Parteien schriftlich ihr Einverständnis zum Übertrag geben oder den Rückzug aus dem Projekt bestätigen.</p>
Verleihgarantie	<p>Es besteht kein Zwang zur Verleihgarantie. Im Rahmen des gesamten «Packages» liegt es im Ermessen der Produktion, die Minimalgarantie (oder verpflichtende P&A-Zusage) eines Verleihs vorzulegen.</p>